

Anlage zur Vereinbarung zwischen der Region Hannover und dem Regionsjugendring Hannover e. V. vom 01.01.2012

I. Jugendverbände

Den im Regionsjugendring Hannover e. V. zusammengeschlossenen Verbänden wird auf der Grundlage des zwischen der Region und dem Regionsjugendring abgeschlossenen Vertrages jährlich ein Zuschuss zur Förderung der freien Jugendarbeit gewährt, und zwar in Abhängigkeit vom jeweiligen Haushaltsansatz.

Die Höhe des Zuschusses für jeden Verband richtet sich nach dem vom Regionsjugendring ermittelten Verteilungsschlüssel, der u. a. auf Mitgliedszahlen, Aktivitäten etc. beruht.

Der von den Delegierten der Verbände im Regionsjugendring beschlossene Verteilungsschlüssel wird dem Jugendhilfeausschuss zur Kenntnis vorgelegt.

Der jedem Verband danach bewilligte Zuschuss darf nur nach folgenden Kriterien verwendet werden:

1. Für Geschäftsführungskosten dürfen nicht mehr als 40 % der Jahressumme in Anspruch genommen werden.  
  
Fahrtkosten zum Besuch des Delegiertenausschusses und der Vollversammlungen des Regionsjugendringes können innerhalb der Region Hannover nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes abgerechnet werden.  
  
Fahrtkosten zu anderen Veranstaltungen sowie Tage- bzw. Sitzungsgelder oder sonstige Zuwendungen an einzelne Personen können nicht abgerechnet werden.
2. Den Basisgruppen muss für ihre Arbeit mindestens 40 % der Jahressumme unter Beachtung des Punktes 5 zur Verfügung gestellt werden.
3. Bis zu 20 % der Pauschalbeihilfe können für Zwecke der Jugendarbeit des Jugendverbandes in Anspruch genommen werden.
4. Der Verwendungsnachweis ( Vordruck ) ist beim Team Wirtschaftliche Jugendhilfe der Region Hannover zusammen mit den Originalbelegen bis zum 31. März des folgenden Jahres einzureichen. Im Einzelfall ist eine Fristverlängerung möglich. Die Mittel sind entsprechend der Punkte 1 bis 3 aufzugliedern. Die Originale sind fünf Jahre aufzubewahren und auf Anforderung der Region Hannover vorzulegen.
5. Bezogen auf Punkt 2 dürfen nur die nachstehend genannten Gegenstände und Leistungen im Verwendungsnachweis aufgeführt werden:

## A. Gegenstände

1. Zur Jugendarbeit direkt notwendige Gegenstände wie z. B. Jugendbücher, Bälle, Spiele, Sportartikel, Zelte u.ä., Fahrt- und Lagerzubehör, Bastelmaterial.
2. Zur Jugendarbeit indirekt notwendige Gegenstände, wie z. B. Kleinmöbel zur Einrichtung der Jugendgruppenräume, Möbel zur Aufbewahrung von Gegenständen nach A 1.; Musikgegenstände (Tonträger, Musikanlagen, Musikinstrumente u.ä.) können nur abgerechnet werden, wenn die Gruppen überwiegend mit diesen Gegenständen arbeiten.

## B. Maßnahmen

Teilnahmebeiträge bei Seminaren und Lehrgängen für Jugendleiter und Helfer.

## C. Leistungen

1. Handwerkliche Leistungen von Auftragsfirmen, z. B. Renovierung von Gruppenräumen, Umbauten und Anbauten (wenn erforderlich).
2. Bei handwerklichen Eigenleistungen sind nur die nachgewiesenen Materialkosten abrechnungsfähig ( z. B. Tapeten, Kleister, Sand, Steine etc. ).

## II. Jugendgruppen

(soweit sie als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt sind und nicht einem Jugendverband angehören)

1. Die anerkannten Jugendgruppen können jährlich eine Beihilfe für die Beschaffung notwendiger Gegenstände zur Förderung ihrer Gruppenarbeit (z. B. Zelte, Zeltzubehör, Fahrt- und Lagerausrüstung, Bastelmaterial, Liederbücher, Noten und andere Musikgegenstände wie Tonträger, Boxen, Instrumente u.ä.) erhalten.
2. Die Beihilfen dürfen nur bis zu 50 v. H. der veranschlagten Beschaffungskosten und nicht mehr als 150,00 € bis 400,00 € pro Jahr betragen. Über die Höhe des Zuschusses entscheidet das Team Wirtschaftliche Jugendhilfe nach pflichtgemäßem Ermessen.
3. Die Anträge auf eine Beihilfe sind formlos unter Beifügung eines Kostenvoranschlages zu stellen. Darüber hinaus ist mitzuteilen, wie die Gesamtkosten aufgebracht werden (Eigennittel, Zuschüsse von anderen Stellen und der beantragte Regionszuschuss).
4. Ein Verwendungsnachweis mit den Originalrechnungen ist dem Team Wirtschaftliche Jugendhilfe bis zum 31.März des folgenden Jahres vorzulegen. Im Einzelfall ist eine Fristverlängerung möglich. Die Originale sind fünf Jahre aufzubewahren und auf Anforderung der Region Hannover vorzulegen.